

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/216

Biberist: Unterschutzstellung Villa Schürch, Bürenstrasse 83, GB Nr. 1197

1. Erwägungen

Die Villa Schürch gehört zu den Landsitzen, wie sie in der Umgebung der Stadt Solothurn verschiedentlich entstanden sind (Sommerhaus de Vigier, Glutzenhübeli, Schloss Steinbrugg, Bischofspalais, Königshof etc.). Ursprung der Villa bildet ein kleiner Landsitz aus der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts, der um 1710 zum charakteristischen solothurnischen „Türmlihaus“ mit einem landschaftlich gestalteten Bezug (Gartenanlage) zum Aareufer erweitert wurde.

Seit der Mitte des 19. Jahrhundert erfolgten ausserordentliche Um- und Anbauten, die jeweils zeittypisch vom Heimatstil, von der Arts- and Crafts-Bewegung sowie von der Zwischenkriegsarchitektur geprägt wurden. Sämtliche Bauetappen weisen eine hohe architektonische Qualität auf. Einzigartig ist das romantisch anmutende Nebeneinander von barockem „Türmlihaus“ und „englischem Landhaus“. Die historische Substanz ist noch so gut erhalten, dass sie auf befriedigende und verhältnismässige Art und Weise restauriert werden kann.

Der ursprünglich nicht städtebauliche, sondern landschaftliche Kontext ging mit der Zeit weitgehend verloren. Trotz Strasse und Brücke sind aber der Bezug zur Aare und ein genügend grosses räumliches Umfeld noch vorhanden.

Die Bausubstanz, die Baugeschichte und die typologische Bedeutung rechtfertigen eine Unterschutzstellung. Eine erweiterte Nutzung ist aus denkmalpflegerischer Sicht durchaus möglich und mit dem Schutzgedanken vereinbar.

Der Eigentümer beabsichtigt, das Gebäude sanft zu renovieren. Im Zuge dieser Massnahmen soll die Villa Schürch unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, die Villa Schürch, Bürenstrasse 83, GB Biberist Nr. 1197, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Der Eigentümer und die Einwohnergemeinde Biberist sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Die Villa Schürch, Bürenstrasse 83, GB Biberist Nr. 1197, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.

- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):

Geschützt ist die historische Bausubstanz. Dazu gehören die Gebäudehülle mit dem äusseren Erscheinungsbild, die Gebäudestruktur und die historisch bedeutende, fest eingebaute Innenausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).

- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Region Solothurn wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Biberist Nr. 1197 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM/Br) (7)
Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4, (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Markus Brönimann-Lehmann, Oberrüttenenstrasse 64, 4522 Rüttenen (**Einschreiben**)
Gemeindepräsidium Biberist, Bernstrasse 4 + 6, 4562 Biberist
Bauverwaltung Biberist, Bernstrasse 4 + 6, 4562 Biberist